

§ 3 W-TSG 1996 Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung von Tanzunterricht

W-TSG 1996 - Wiener Tanzschulgesetz 1996

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2024

§ 3.

Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. die Eigenberechtigung,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Angehörigkeit eines Staates gemäß § 17,
3. die Zuverlässigkeit (§ 4) und
4. der Nachweis der Befähigung (§ 5) oder die Anerkennung der Berufsqualifikation (§§ 16 ff).

In Kraft seit 05.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at